

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Bürgerhalle der Ortsgemeinde Hontheim

§ 1

Allgemeines

Die Bürgerhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Hontheim. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen örtlichen Vereinen und Gruppen im Rahmen des Benutzerplanes für Übungszwecke und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.

Ferner allen Bürgern der Ortsgemeinde für private Feiern. Die Belange des Fremdenverkehrs werden dabei berücksichtigt.

§ 2

Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Bürgerhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Das Hausrecht in der Bürgerhalle steht der Ortsgemeinde, oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Umfang der Benutzung

Die Benutzung der Bürgerhalle wird in einem Benutzerplan geregelt, der jährlich mit den Vereinsvorsitzenden abgesprochen wird. Eine Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister. Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer müssen die Bürgerhalle pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben. Die Kosten für

die Unterhaltung (Strom, Heizung, Wasser) sind von den Benutzern so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.

Alle Einrichtungen der Bürgerhalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Lt. Beschluß des Ortsgemeinderates Hontheim ist das Fußballspielen in der Halle nicht gestattet.

Nach Abschluß der Benutzung ist die Bürgerhalle in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

§ 5 **Haftung**

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Mit der Inanspruchnahme der Bürgerhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich (vgl. § 2 Abs. 2) an.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juni 1980 in Kraft.

Hontheim, den 02. Juni 1980

Ortsgemeinde Hontheim

gez. Unterschrift
Ortsbürgermeister